



Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V.





1. Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Der Unterhaltsvorschuss ist eine Vorleistung ausbleibender Unterhaltszahlungen. Grundvoraussetzung für den Bezug ist, dass Ihr Kind nicht oder nur unregelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil erhält oder dass dessen Unterhaltszahlungen unter dem gesetzlichen Mindestunterhalt liegen. Die konkreten Beträge für den Mindestunterhalt abhängig vom Alter des Kindes können Sie zum Beispiel der Düsseldorfer Tabelle entnehmen, wobei die erste Einkommensgruppe maßgeblich ist. Ein Anspruch besteht außerdem, falls der andere Elternteil verstorben ist und Ihr Kind keine oder lediglich Waisenbezüge unter dem gesetzlichen Mindestunterhalt bekommt.

Außerdem müssen Sie die folgenden Bedingungen erfüllen, um Unterhaltsvorschuss erhalten zu können:

- Ihr Kind ist jünger als 18 Jahre,
- Ihr Kind hat bei Ihnen seinen Lebensmittelpunkt,
- Ihr Kind hat seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Entscheidend dafür ist ggf. die Art Ihres Aufenthaltstitels,
- Sie leben vom anderen Elternteil Ihres Kindes dauerühaft getrennt und sind nicht wiederverheiratet.
- Sie leben ggf. von Ihrem Ehepartner, der nicht der andere Elternteil des Kindes ist, dauerhaft getrennt.





Wenn Ihr Kind 12 Jahre oder älter ist, besteht für den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss zusätzlich die Voraussetzung dass,

- die Hilfebedürftigkeit ihres Kindes nach dem SGB II <u>durch</u> den Unterhaltsvorschuss vermieden werden kann, <u>oder</u>
- Sie selbst über Einkommen in Höhe von mindestens 600 Euro brutto (ohne Kindergeld) verfügen.

Eine Hilfebedürftigkeit ihres Kindes nach dem SGB II kann beispielsweise vermieden werden, wenn der Unterhaltsvorschuss, ggf. zusätzliches Einkommen des Kindes und/oder das Kindergeld den Regelbedarf des Kindes decken. Das kann insbesondere bei geringen Wohnkosten der Fall sein.

Ihr Einkommen ist für den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nicht maßgeblich, ebenso steht diesem das gemeinsame Sorgerecht nicht entgegen. Der Staat fordert durch den sogenannten Rückgriff diesen Vorschuss auf den zu zahlenden Unterhalt vom unterhaltspflichtigen Elternteil wieder zurück.

2. Auswirkungen von SGB II Leistungen auf den Anspruch?

Ihr Jobcenter wird Sie in der Regel auffordern, den Unterhaltsvorschuss als vorrangige Leistung zu beantragen. Zusätzlich zu Ihrem Antrag auf Unterhaltsvorschuss müssen Sie dann den aktuellen SGB II-Bescheid vorlegen.

Da der Unterhaltsvorschuss auf die SGB II-Leistungen Ihres Kindes angerechnet wird, haben Sie zunächst nicht mehr Geld für Ihr Kind zur Verfügung. Sie können sich durch den Unterhaltsvorschuss jedoch leichter aus dem SGB II-Bezug lösen, sobald sich Ihre Einkommenssituation weiter verbessert.

Nachträgliche Änderungen des SGB II-Bescheids haben keine Auswirkungen auf Ihren Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Dieser besteht zunächst für ein Jahr fort, solange sich bei den übrigen Voraussetzungen nichts ändert.

3. Wo kann Unterhaltsvorschuss beantragt werden?

Der Unterhaltsvorschuss muss schriftlich bei der Unterhaltsvorschusskasse beantragt werden, die normalerweise bei Ihrem örtlich zuständigen Jugendamt angesiedelt ist. Dort erhalten Sie auch Antragsformulare und Merkblätter mit Ihren Pflichten.

4. Wird Unterhaltsvorschuss rückwirkend gezahlt?

Unterhaltsvorschuss wird in der Regel ab dem Monat der Antragsstellung gewährt. Eine rückwirkende Zahlung ist maximal für einen Monat vor dem Monat der Antragsstellung möglich. Allerdings müssen Sie dafür zumutbare Bemühungen um Unterhalt vom anderen Elternteil nachweisen, am besten in schriftlicher Form.

5. Was ist bei langen Bearbeitungszeiten?

Sollte Ihr Antrag eine längere Bearbeitungszeit haben, wird Ihnen die Leistung dementsprechend nachgezahlt. Möglicherweise haben Sie bis zum Beginn der Auszahlung des Unterhaltsvorschuss Anspruch auf SGB II-Leistungen für Ihr Kind. Das Jobcenter darf Ihnen den Unterhaltsvorschuss erst rückwirkend mit dessen tatsächlicher Auszahlung auf die SGB II-Leistungen anrechnen. Es kann rückwirkend auch direkt einen Erstattungsanspruch gegenüber der Unterhaltsvorschusskasse geltend gemacht werden.

6. Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Die Höhe der Leistung leitet sich von der aktuellen Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts abzüglich des vollen Kindergeldes ab. Konkret ergibt sich für das Jahr 2018 ein Unterhaltsvorschuss

- von bis zu 154 Euro für Kinder bis 0 bis 5 Jahren,
- von bis zu 205 Euro für Kinder 6 bis 11 Jahren,
- von bis zu 273 Euro für Kinder und Jugendliche von 12 bis 17 Jahren.

Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils bzw. Waisenbezüge werden auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet. Wenn Ihr Kind 12 Jahre oder älter ist und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht, werden zudem seine eigenen Einnahmen aus Vermögen, einem Arbeits- oder einem Ausbildungsverhältnis zur Hälfte auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet. Bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit wird zuvor noch ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von monatlich 83,33 Euro, bei Ausbildungsverhältnissen zusätzlich 100 Euro ausbildungsbedingter Aufwand abgezogen. Einkünfte aus Nebenund Ferienjobs werden nicht auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet. Das ist der Fall, wenn Ihr Kind neben dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule, der Ausbildung, einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr (oder einem vergleichbaren Dienst) zusätzlich arbeitet. Nachweis für Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit ist die Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers für den jeweiligen Monat.

7. Welche Auswirkungen gibt es auf andere Sozialleistungen?

Falls der Bedarf Ihres Kindes nicht gedeckt ist, können Sie ggf. ergänzend zum Unterhaltsvorschuss andere Leistungen beziehen, wie etwa Kinderzuschlag, Wohngeld oder SGB II-Leistungen (Sozialgeld, Arbeitslosengeld II) bzw. Sozialhilfe. Der Unterhaltsvorschuss wird dann als Einkommen auf diese Leistungen angerechnet oder als Einkommen bei der Anspruchsermittlung berücksichtigt, deren Höhe mindert sich in Folge entsprechend. Nach Auffassung des zuständigen Bundesministeriums ist der Unterhaltsvorschuss vorrangig gegenüber anderen Sozialleistungen wie insbesondere dem Kinderzuschlag zu beantragen.

8. Welche Pflichten haben Sie?

Die Unterhaltsvorschusskasse prüft, ob sie sich den als Unterhaltsvorschuss ausgezahlten Betrag vom anderen Elternteil zurückholen kann. Sie sind verpflichtet, den Namen und den Aufenthaltsort des anderen Elternteils anzugeben, soweit bzw. sobald Ihnen das bekannt ist. Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ist ausgeschlossen, falls Sie sich weigern, an der Feststellung der Vaterschaft mitzuwirken. Falls Sie allerdings den anderen Elternteil Ihres Kindes nicht kennen, muss trotzdem Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind gezahlt werden. Das Gleiche gilt, falls schwerwiegende Gründe dagegen sprechen, den anderen Elternteil bekannt zu geben.

Unterhaltsvorschuss ist eine sehr unbürokratische Leistung, die nur einmal jährlich behördlicherseits überprüft wird. Bei Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse, die für den Anspruch von Bedeutung sein können, müssen Sie die Unterhaltsvorschusskasse jedoch unverzüglich informieren! Beachten Sie in diesem Zusammenhang insbesondere Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, Änderungen des Lebensmittelpunktes Ihres Kindes (z.B. Verlagerung zum anderen Elternteil) oder Einkommen des Kindes, sofern es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht. Der Anspruch auf Unterhalts-



vorschuss erlischt außerdem, falls Sie (wieder) heiraten, auch wenn der Ehepartner nicht der andere Elternteil des Kindes ist. Das Zusammenleben mit einem neuen nichtehelichen Partner hat keinen Einfluss auf Ihren Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

Bitte beachten Sie immer Ihre Pflichten gegenüber der Unterhaltsvorschusskasse! Zu Unrecht bezogene Leistungen kann die Unterhaltsvorschusskasse zurückverlangen und ggf. ein zusätzliches Bußgeld einfordern.

9. Wer unterstützt bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen?

Falls Sie Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind beziehen müssen, haben Sie <u>weniger Geld</u> für Ihr Kind zur Verfügung, als wenn das Kind den Mindestunterhalt vom anderen Elternteil bekommt. Ihnen fehlt im Vergleich zum Mindestunterhalt ein Betrag in Höhe des halben Kindergeldes – aktuell 97 Euro. Außerdem: Je mehr der andere Elternteil verdient, desto höher kann der Unterhaltsanspruch Ihres Kindes über dem Unterhaltsvorschuss liegen.

Die Jugendämter bieten eine kostenlose Beistandschaft an, um Unterhaltsansprüche des Kindes gegenüber dem anderen Elternteil geltend zu machen und durchzusetzen. Alternativ können Sie natürlich eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt damit beauftragen. Sie und ggf. Ihr Beistand/ Rechtsanwalt können bei der Unterhaltsvorschusskasse einen Antrag stellen, um an den dort bekannten Informationen über den unterhaltspflichtigen Elternteil teilzuhaben. Die Unterhaltsvorschussstelle kann Auskünfte vom Arbeitgeber, von Versicherungsunternehmen, Finanzämtern und Kreditinstituten einholen, um die Einkommens- und Vermögenssituation des unterhaltspflichtigen Elternteils zu ermitteln.

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) vertritt seit 1967 die Interessen der heute 2,7 Millionen Alleinerziehenden. Der VAMV fordert die Anerkennung von Einelternfamilien als gleichberechtigte Lebensform und entsprechende gesellschaftliche Rahmenbedingungen. Er tritt für eine verantwortungsvolle gemeinsame Elternschaft auch nach Trennung und Scheidung ein.



Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. (VAMV)

Hasenheide 70 10967 Berlin

Telefon: 030 - 69 59 78 6 Fax: 030 - 69 59 78 77

E-Mail: kontakt@vamv.de

www.vamv.de

www.facebook.com/VAMV.Bundesverband

Die Landes- und Ortsverbände des VAMV finden Sie unter:

https://www.vamv.de/vamv/landesverbaende/



Wir danken dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die freundliche Unterstützung.